

Verordnung der Stadt Passau über die Verkaufszeiten für bestimmte Waren an Sonn und Feiertagen

- bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 05 vom 05.03.1992 -

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I. S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I. S. 1186), und der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl. I. S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I. S. 1186), in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) vom 02.08.1994 (GVBl. S. 781) erlässt die Stadt Passau folgende Verordnung:

§ 1

- (1) In der Stadt Passau dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 07.30 Uhr und 17.00 Uhr geöffnet sein für die Abgabe
1. von frischer Milch:
Verkaufsstellen für die Dauer von zwei Stunden,
 2. von Bäcker- oder Konditorwaren:
Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker oder Konditorwaren herstellen, für die Dauer von drei Stunden
 3. von Blumen:
Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden, für die Dauer von zwei Stunden, jedoch am 01. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Betttag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag für die Dauer von sechs Stunden.
- (2) Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für die Abgabe am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.
- (3) Innerhalb der Zeit zwischen 07.30 Uhr und 17.00 Uhr können die Betriebsinhaber ihre Öffnungszeiten selbst festlegen. Die Zeit des örtlichen Hauptgottesdienstes ist dabei zu berücksichtigen. Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, die Öffnungszeiten deutlich sichtbar am Eingang zur Verkaufsstelle anzubringen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Passau, den 25.02.1997

STADT PASSAU
Willi Schmöller
Oberbürgermeister